

Statuten

des Volleyballclubs Altendorf, gegründet 2011

I. Name und Zweck

Art. 1

Der Volleyballclub Altendorf (abgekürzt VBC Altendorf) ist ein ideeller, selbständiger Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz in Altendorf. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der VBC kann sich einem regionalen oder kantonalen Sportverband anschliessen, falls dies den Interessen seiner Mitglieder dient.

Art. 2

Der VBC bietet seinen weiblichen und männlichen Mitgliedern jeden Alters Volleyballsport nach den Regeln des Schweizerischen Volleyballverbands an. Der VBC bezweckt die Förderung des Volleyballsports in der Gemeinde und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern bei Training, Spiel und anderen Freizeitaktivitäten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passiv- und Nachwuchsmitgliedern.

Art. 4

Als Aktivmitglied kann jede Frau/jeder Mann ab 16 Jahren aufgenommen werden. Neumitglieder, die während des Jahres dem Verein beitreten, bezahlen für das angebrochene Vereinsjahr noch keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden nach Einreichen des schriftlichen Beitrittsgesuchs auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung formell in den Verein aufgenommen.

Art. 5

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren können dem VBC als Nachwuchs-Mitglieder angehören. Sie entrichten den halben Jahresbeitrag.

Art. 7

Wer den Volleyballsport nicht betreiben kann oder will, sich jedoch dem Verein verbunden fühlt und an unseren übrigen Aktivitäten teilnehmen möchte, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

Art. 8

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder. Diesen steht auch das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Art. 9

Jedes Mitglied unterstützt den Verein bei seinen Aufgaben, indem es

- den Statuten und Beschlüssen der GV und des Vorstands Folge leistet;
- den Jahresbeitrag pünktlich bezahlt;
- an den Trainingsstunden, Vereinsanlässen sowie den Meisterschafts- und Turnieranlässen nach Möglichkeit teilnimmt.

Art. 10

Der Austritt aus dem Volleyballclub hat schriftlich zu erfolgen. Er kann jederzeit eingereicht werden und ist sofort wirksam. Eine anteilige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist nicht vorgesehen.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen seine Interessen oder Beschlüsse verstösst oder wenn es den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bezahlt.

III. Finanzierung/Haftung

Art. 11

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- Jährliche Beiträge der Aktivmitglieder
- Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- Gönnerbeiträge und übrige Zuwendungen
- Weitere Einkünfte aus Tätigkeiten des VBC (Turniere, Arbeitseinsätze, Tombola etc.)

Art. 12

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 13

Die Organe des Volleyballclubs sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Revisor

Art. 14

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis spätestens Ende November statt. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des/der Vorsitzenden und der technischen Leitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung und Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Mutationen im Mitgliederbestand
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Einladung der Mitglieder an die GV erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage im voraus. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 15

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Begehren des Vorstandes oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 17

Die Leitung der Volleyballclubs ist Aufgabe des von der Generalversammlung alternierend auf zwei Jahre gewählten Vorstandes (die männliche Form steht für beide Geschlechter):

Präsident
Kassier
Aktuar
Technischer Leiter
1-2 Beisitzer

Wiederwahl ist möglich.

Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstands bestimmt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern der Präsident und/oder der Vizepräsident anwesend sind.

Der Vorstand hat die laufenden Vereinsgeschäfte zu besorgen und vertritt den Volleyballclub nach aussen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Trainingsstunden obliegt dem Technischen Leiter.

Die Mitglieder des Vorstands sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 18

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und das Budget und stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag. Der Revisor muss nicht, kann aber Mitglied des Vereins sein. Er wird auf zwei Jahre gewählt und kann wiedergewählt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Auflösung des Volleyballclubs erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 76-78 ZGB), im Normalfall durch Beschluss der Generalversammlung (Zweidrittelsmehrheit).

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 26. 8. 2011 genehmigt und treten mit diesem Datum in kraft.

Die Bestimmung betreffend Passiv-Migliedschaft wurden an der Generalversammlung vom 24. 8. 2012 ergänzt und genehmigt.

Altendorf, 26. 8. 2011 / 24. 8. 2012

Volleyballclub Altendorf

Peter Arbenz
Präsident

Ramona Diethelm
Aktuarin